

Informationen zur Nutzung der städtischen Sportstätten ab 20. August 2021

Die Corona Regeln durch das Land Hessen wurden per Landesverordnung aktualisiert, für das Stadtgebiet Frankfurt tritt ab 20. August die Siebte Allgemeinverfügung in Kraft.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen bleibt weiterhin vollumfänglich erlaubt, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept (siehe https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf) vorliegt.

Allerdings ändern sich die Zutrittsregelungen für die städtischen Sportstätten in Abhängigkeit des Inzidenzwertes. In Frankfurt am Main liegt der Inzidenzwert derzeit über 35 aber unter 100, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis werden daher im Folgenden nur die Regelungen unterhalb eines Inzidenzwertes von 100 dargestellt.

Regelungen ab einem Inzidenzwert von 35:

- A) Einlass in die **Innenräume von Sportstätten** (Fitnessstudios, Hallenbäder, **Eissporthalle**, **Sporthallen** einschl. Umkleiden etc.) ist nur mit Nachweis im Sinne der 3G-Regel möglich = geimpft, genesen, negativ getestet.

Wie kann der Nachweis erbracht werden?

Geimpft: Vorlage eines Nachweises über die vollständige Impfung z.B. entweder digital via Corona-Warn-App, CovPass-App oder Luca-App, alternativ durch ein gedrucktes Impfzertifikat oder den Impfpass selbst. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Genesen: Vorlage eines Genesenennachweises

Getestet: Vorlage eines negativen Corona Tests. Das kann entweder ein max. 48h alter negativer PCR-Test oder ein max. 24h alter negativer Antigen-Schnelltest sein, ausgestellt von einer offiziellen Corona Teststelle mit klar ersichtlichem Datums- und Zeitstempel. Die sog. Selbsttests reichen nicht aus!

Ausnahmen und Sonderfälle:

Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit. Für Schülerinnen und Schüler gilt ab Schulstart das in der Schule angelegte Testheft als Nachweis.

Wer kontrolliert den geforderten Negativnachweis?

Grundsätzlich ist der Sportstättenbetreiber für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich. Dies ist im Regelfall der jeweilige Verein bzw. der Organisator von Sportkursen.

Worauf ist weiterhin zu achten?

- A) Es muss gewährleistet werden, dass bei Zutritt zu den Sportstätten keine Warteschlangen entstehen. In Gedrängesituationen ist eine Maske zu tragen.
- B) Der Einlass in die Eissporthalle ab 28. August 2021 ist nur nach vorheriger Online-Anmeldung über www.frankfurtticket.de möglich. Beim öffentlichen Publikumslauf gilt in allen Bereichen eine Maskenpflicht.
- C) Vereins- und Versammlungsräume können unter den Vorgaben der Corona-Schutzverordnung (CoSchuVo) geöffnet werden.

Für Vorstands- oder Mannschaftsbesprechungen müssen Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen ergriffen werden, es muss dafür gesorgt werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden können, gut sichtbare Aushänge mit den Regelungen über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen angebracht werden – siehe §5 CoSchuVO

Findet in den Räumen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb statt, dann gelten die Regelungen, wie sie die CoSchuVo in § 22 für die Gaststätten bzw. konkret die Innengastronomie vorsieht entsprechend (Negativnachweis für Innengastronomie bei mehr als 100 Teilnehmende bei einer Inzidenz < 35, Negativnachweis für alle bei Inzidenz > 35, Kontaktdatenerfassung, Umsetzung Abstands- und Hygienekonzept).

- D) Zuschauer sind ohne Genehmigung zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allg. Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können.

<35 Inzidenzwert: in geschlossenen Räumen Teilnehmerzahl von max. 750 (ab 100 Personen Negativnachweis erforderlich), im Freien – 1.500 Personen

>35 bis 50 Inzidenzwert: Negativnachweis für alle in geschlossenen Räumen

>50 bis 100 Inzidenzwert: in geschlossen Räumen Teilnehmerzahl von max. 250 und im Freien max. 500 Personen

Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.

- E) Wir empfehlen vor allem beim Trainingsbetrieb im Freien die Umkleiden und Duschen aufgrund der Zutrittsregelungen bei einer Inzidenz über 35 (Negativnachweis) in den Innenräumen von Sportstätten nicht zu nutzen.

Lassen Sie uns gemeinsam für die Einhaltung der vorgenannten Regelungen sorgen, damit der Sportbetrieb auch weiterhin sichergestellt ist. Die Impfstrategie des Landes Hessen unterstützen wir vollumfänglich.

Sollte der Inzidenzwert in Frankfurt am Main über 100 ansteigen, informieren wir Sie selbstverständlich unverzüglich über die dann geltenden Regelungen.